

## Kundenhinweise für Arbeitgeber zum Datenschutz bezüglich Beschäftigtendaten

### Gestaltung unserer Zusammenarbeit

Haben Sie uns einen Maklerauftrag/eine Maklervollmacht zur Vermittlung und Verwaltung von Verträgen zur betrieblichen Vorsorge (von neu abzuschließenden Verträgen oder ggf. bereits bestehenden Verträgen) erteilt, werden im Rahmen dieser Versicherungsmaklertätigkeit typischerweise personenbezogene Daten Ihrer Beschäftigten<sup>1</sup> verarbeitet. MLP handelt bei der Maklertätigkeit als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 der DSGVO. Die Daten werden von uns fachlich unabhängig und inhaltlich weisungsfrei eigenverantwortlich verarbeitet (z. B. Berechnung von Beiträgen, Ermittlung von Versicherungsanbietern etc.). Hierbei handelt es sich nicht um eine weisungsgebundene Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung, sondern um eine originäre Maklerleistung auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Maklervertrags.

Nehmen Sie andere Leistungen in Anspruch, bei denen personenbezogene Daten Ihrer Beschäftigten durch uns in Ihrem Auftrag verarbeitet werden, liegt eine weisungsgebundene Datenverarbeitung (eine so genannte Auftragsverarbeitung) vor. Dies ist beispielsweise bei der Erstellung von versicherungsmathematischen Pensionsgutachten, der Kontaktierung/Ansprache von Beschäftigten für die Beratung im Bereich der betrieblichen Vorsorge, der Einladung/Vorbereitung/Mitwirkung von Informationsveranstaltungen für Beschäftigte beim Betrieb von Informationsportalen sowie der Rentenverwaltung der Fall. In diesen Fällen schließen wir mit Ihnen eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

Für Sie als Kunde stellt sich folgende Frage: Unter welchen Voraussetzungen darf ich die personenbezogenen Daten meiner Mitarbeiter an MLP weiterleiten und durch MLP verarbeiten lassen?

Die Weiterleitung von personenbezogenen Beschäftigtendaten an MLP und ihre Verarbeitung durch MLP bedarf stets einer Legitimationsgrundlage, die Sie bitte im Einzelfall mit Ihrem betrieblichen Datenschutzbeauftragten abstimmen. Dazu bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

#### a. Anonymisierung/Pseudonymisierung der Daten

Nicht in jedem Fall ist es notwendig, dass im Rahmen unserer Beratungsleistungen die Personen identifizierbar sind. Nutzen Sie vor Weitergabe von Daten an uns bitte die Möglichkeiten vollständig aus, Daten zu anonymisieren oder in einer für uns nicht rückschlüsselbaren Weise zu pseudonymisieren. Pseudonymisiert sind personenbezogene Daten, wenn MLP sie ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zuordnen kann, Sie selbst diese jedoch auf Basis zusätzlicher, gesondert aufbewahrter Informationen entschlüsseln können (Art. 4 Nr. 5 DSGVO). Es müssen technische und organisatorische Maßnahmen vorliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden können.

#### b. Überwiegendes berechtigtes Interesse nach Abwägung

Nach Art. 6 Abs. 1 Buchs. (f) DSGVO ist die Datenübermittlung personenbezogener Beschäftigtendaten legitimiert, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das Arbeitgeberinteresse an dieser Verarbeitung überwiegt. Bei der Abwägung, ob dieses Interesse überwiegt, müssen Sie die Interessen und Rechte Ihrer Beschäftigten berücksichtigen.

**Ihr berechtigtes Interesse:** Als Arbeitgeber treffen Sie im Rahmen der betrieblichen Vorsorge bestimmte Pflichten, die zu beachten sind. So muss gegenüber Beschäftigten beispielsweise der Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge gemäß § 1a BetrAVG korrekt umgesetzt werden; Sie müssen den Gleichbehandlungsgrundsatz berücksichtigen und bestimmte Auskunftspflichten einhalten (vgl. § 4a BetrAVG). Diese Pflichten treffen Sie unabhängig davon, ob es sich um eine arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Vorsorge handelt. Beispielsweise müssen Sie bei einer arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung (bAV) als Arbeitgeber Ihre Beschäftigten auch über Nachteile und Auswirkungen des bAV-Produkts auf die Rentenansprüche, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge aufklären. Es

---

<sup>1</sup> Es kann sich auch um sonstige für den Arbeitgeber tätige Personen, die nicht Beschäftigte sind, handeln (insbesondere selbständig tätige Gesellschafter-Geschäftsführer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne). Dies ist z. B. bei der gesondert beauftragten Dienstleistung „Sozialversicherungsrechtliche Statusklärung“ der Fall. Für diese gelten die Kundenhinweise für Arbeitgeber entsprechend mit Ausnahme der Hinweise zu Ziffer 2 c Kollektivvereinbarungen/Betriebsvereinbarungen.

kann daher ein berechtigtes Interesse darstellen, dass Sie als Arbeitgeber einen fachkundigen Dienstleister einbinden, um der Fülle der gesetzlichen Pflichten in diesem Bereich ordnungsgemäß nachzukommen. Das ist beispielsweise anzunehmen, wenn es dazu nur wenig Spezialwissen zu diesen Themen im Unternehmen gibt.

**Überwiegen des Interesses:** Das berechtigte Interesse an der Datenweitergabe überwiegt nicht pauschal und immer, sondern nur nach Abwägung der Interessen im Einzelfall. Folgende Kriterien sollten dazu erfüllt sein:

- **Transparenz:** Der jeweilige Beschäftigte ist über die Datenverarbeitung durch MLP informiert. Fehlt diese Transparenz gegenüber der jeweiligen Person, kann das Interesse an der Weitergabe nicht überwiegen, denn die betroffene Person hatte keine Möglichkeit, die eigene Interessenlage und Gründe gegen die Verarbeitung zu prüfen. Sie können dazu die von MLP bereitgestellte Datenschutzinformation für versicherte Personen weiterleiten oder aushändigen.
- **Widerspruchsoption:** Der jeweilige Beschäftigte muss der Übermittlung widersprechen können (Art. 21 DSGVO). Dies ist ein gesetzliches Recht, es muss die Möglichkeit bestehen, dass jeder seine persönlichen Gründe gegen die Übermittlung an MLP vorbringen kann. Es reicht die Möglichkeit dazu (z. B. Nennung einer internen Kontaktstelle). Sind dann Gründe vorgebracht, ist zu prüfen, ob sie ernsthaft und von Gewicht sind. Ist das der Fall, sollte die Übermittlung der Daten für diese einzelne Person unterbleiben.
- **Datenreduktion:** Übermitteln Sie nur die Daten, die auch tatsächlich für unsere Leistungserbringung benötigt werden. MLP benennt auf Nachfrage die Datenfelder, die benötigt werden. Löschen Sie aus Listen jene Datenfelder, die nicht gefordert sind, bevor Sie uns diese übermitteln.
- **Missbrauchsschutz:** Übermitteln Sie die Daten nur auf den mit uns abgestimmten sicheren Wegen an den festgelegten Ansprechpartner. Es sollte gewährleistet werden, dass die Daten nur beim jeweiligen MLP Ansprechpartner eingehen und nicht unterwegs abgegriffen werden.

Das Ergebnis Ihrer Interessenabwägung sollte bei Ihnen dokumentiert sein.

#### c. Kollektivvereinbarungen/Betriebsvereinbarungen

Die Weiterleitung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses ist auf Grundlage von Kollektivvereinbarungen (wie z. B. einer Betriebsvereinbarung) zulässig (§ 26 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz).

#### d. Einwilligung

Wenn nach Ihrer Analyse kein überwiegend berechtigtes Interesse vorliegt und auch der Abschluss einer Kollektivvereinbarung nicht in Betracht kommt, ist die Weiterleitung von personenbezogenen Beschäftigtendaten in jedem Fall rechtmäßig, wenn der jeweilige betroffene Beschäftigte dazu seine ausdrückliche Einwilligung geben hat (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO). In der Einwilligungserklärung ist festzulegen, welche personenbezogenen Beschäftigtendaten zu welchen Zwecken von Ihnen an MLP weitergeleitet, dort verarbeitet werden und wie Sie mit einem Widerruf umgehen.

Sofern Sie von dieser Variante Gebrauch machen, können wir Sie für die rein arbeitgeberfinanzierte betriebliche Vorsorge mit einem Muster unterstützen. Im Falle einer bAV per Entgeltumwandlung ist die Einwilligung zur Datenübermittlung an MLP in unsere so genannte bAV-Vereinbarung („Entgeltumwandlungsvereinbarung“) mit integriert.

#### e. Auftragsverarbeitungsvertrag bei weisungsgebundener Tätigkeit

Soweit MLP für Unterstützungs- oder Beratungsleistungen für Sie als weisungsgebundener Auftragsverarbeiter tätig wird, wird die Datenverarbeitung weiterhin Ihnen als Verantwortlichem zugerechnet. Der Datenfluss zwischen Ihnen und MLP stellt dann keine Datenübermittlung dar, die einer gesonderten Rechtsgrundlage bedarf. In diesem Fall reicht der Abschluss der Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV).

#### Umgang mit den personenbezogenen Daten bei MLP

Datenschutz und Datensicherheit haben für MLP einen sehr hohen Stellenwert. Hierzu entwickeln wir unsere Datenschutzorganisation beständig weiter. Haben Sie uns die Daten im Rahmen der weisungsgebundenen Verarbeitung überlassen, legen wir mit Ihnen die Zwecke, Schutzmaßnahmen und Vorgaben im Umgang in der Zusatzvereinbarung zum Datenschutz (AVV) fest.

Verarbeiten wir die Daten der Beschäftigten in eigener Verantwortung, unterliegt diese Verarbeitung unserer umfassenden Konzernrichtlinie zum Datenschutz und daraus folgender Verfahrens- und Arbeitsanweisungen. Die Rechte der betroffenen Personen sichern wir selbstverständlich vollumfänglich ab. Als Kunde erhalten Sie unsere „Datenschutzinformation für versicherte Personen“ mit allen relevanten Informationen zu der Verarbeitung der Beschäftigtendaten

Kundenhinweise für Arbeitgeber zum Datenschutz bezüglich Beschäftigtendaten.

Stand: 01.03.2023

bei MLP. Wir bitten Sie, diese Datenschutzinformation an die Beschäftigten weiterzuleiten bzw. auszuhändigen.

**Kontakt zu MLP Finanzberatung SE**

Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch

Tel +49 (0) 6222 308-0

E-Mail: [kontakt@mlp.de](mailto:kontakt@mlp.de)

**Kontakt zum MLP Datenschutzbeauftragten:**

MLP Datenschutzbeauftragter

Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch

E-Mail: [datenschutzbeauftragter@mlp.de](mailto:datenschutzbeauftragter@mlp.de)